

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schulverein Johannes-Kepler-Gymnasium Lebach“.
2. Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden. Der Name wird dann mit dem Zusatz versehen „eingetragener Verein“ („e.V.“).
3. Sitz des Vereins ist Lebach.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953. Er ist politisch und konfessionell nicht gebunden und wird nach demokratischen Grundsätzen geführt.
2. Ziel ist es, den ehemaligen Schülern(innen) des Johannes-Kepler-Gymnasiums (ehem. Aufbaugymnasium), den Eltern der Schüler und anderen Freunden Gelegenheit zu geben, ihr Interesse und ihre Verbundenheit mit dem Gymnasium zu bekunden und die Schule zu unterstützen. Insbesondere stellt sich der Verein die Aufgabe,
 - a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus im Zusammenwirken mit dem Elternbeirat und der Schulkonferenz zu fördern,
 - b) die Verbindung mit den ehemaligen Schülern(innen) zu pflegen,
 - c) das Gymnasium zu fördern und seine Erziehungs- und Unterrichtsaufgaben ideell und materiell zu unterstützen, die Arbeit der Schüler zu fördern durch die Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, den Ausbau der Schulbüchereien, Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen, die Stiftung von Preisen für Wettbewerbe auf geistigem und sportlichem Gebiet,
 - d) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle zu leisten, z.B. bei Studienfahrten,
 - e) Veranstaltungen und Einrichtungen der Elternschaft im Zusammenwirken mit dem Elternbeirat anzuregen und finanziell zu unterstützen.
 - f) die Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern der Schule zu fördern und die Partner durch Spenden finanziell zu unterstützen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwertet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Kalenderjahres.

§4

Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben
 - a) Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler(innen) des Johannes-Kepler-Gymnasiums Lebach,
 - b) ehemalige Schüler(innen) des Johannes-Kepler-Gymnasiums, des ehemaligen Aufbau-Gymnasiums und Lehrerseminars,
 - c) jede sonstige volljährige Person,
 - d) jede juristische Person als Förderer des Vereins.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch die schriftliche Beitrittserklärung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt aus dem Verein,
 - c) durch Ausschluss.
4. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.
6. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes betrifft, kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ausschließungsbescheides Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet unter Ausschluss des Rechtsweges.
7. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§5

Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§6

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirates des Johannes-Kepler-Gymnasiums als dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem 1. und 2. Schriftführer
 - e) zwei Beisitzern
 - f) dem amtierenden Direktor oder seinem Stellvertreter
 - g) dem(r) jeweiligen Schulsprecher(in) der SV des Johannes-Kepler-Gymnasiums Lebach.
1. Die unter a), c), d) und e) aufgeführten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die unter b), f) und g) aufgeführten Vorstandsmitglieder gehören dem Vorstand kraft ihres Amtes an. Sie können sich bei Vorstandssitzungen durch ihre Vertreter im Amt vertreten lassen.
2. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal jährlich und wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind Vorstand im Sinne des BGB. Der Verhinderungsfall braucht nicht nachgewiesen zu werden.
5. Der Kassenwart führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch, er führt die Konten des Vereins. Verfügungsberechtigt sind der Kassenwart oder ein vom Vorstand bestimmtes Mitglied. Dem Schriftführer obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlung.
6. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre einmal durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt in der Regel durch Veröffentlichung in der Presse oder durch schriftliche Mitteilung mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn.
2. Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter den gleichen Formalitäten zu erfolgen wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung notwendig sind.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere
 - a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes erfolgt,
 - b) die Wahl zweier Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen und die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben,
 - c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
 - d) die Entlastung des Vorstandes,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
 - g) die Auflösung des Vereins.
4. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind; ist in solchen Fällen eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, muss eine neue Versammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden mit Ausnahme der Wahl des Vorstandes, bei der bei Stimmgleichheit nach dem zweiten Wahlgang das Los entscheidet.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur eine eigens zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V., Dudweilerstraße 72, 66111 Saarbrücken, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.